

(2) Dreschmaschinen Im Sinne dieser Anordnung sind alle Maschinen, die zum Dreschen von Ernteezeugnissen mit oder ohne Antriebsmotor, stationär oder beweglich verwendet werden.

(3) Strohpressen und Höhenförderer im Sinne dieser Anordnung sind alle Maschinen, mit denen Stroh gepreßt und befördert wird, unabhängig, ob sie in Verbindung mit einer Dreschmaschine oder allein betrieben werden.

(4) Lagerstätten im Sinne dieser Anordnung sind: offene Lagerstätten (Mieten, Diemen, Feimen, Schober usw.), halboffene Lagerstätten (nicht allseitig geschlossene Bauwerke), geschlossene Lagerstätten (allseitig geschlossene Bauwerke).

(5) Alle in den Absätzen 2 und 3 genannten Arbeitsmaschinen einschließlich Antriebsmaschinen werden nachstehend Maschinen genannt, sofern nicht spezielle Bestimmungen für einzelne Maschinenarten festgelegt werden.

(6) Ein Schutzstreifen im Sinne dieser Anordnung ist eine von jedem brennbaren Material frei zu haltende Fläche um ein zu sicherndes Objekt.

(7) Ein Wundstreifen im Sinne dieser Anordnung ist eine von jedem brennbaren Material frei zu haltende umgepflügte Fläche um ein zu sicherndes Objekt.

(8) Der Schutz- bzw. Wundstreifen dient zur Verhütung der Ausdehnung eines entstandenen Brandes auf die benachbarte Umgebung bzw. Objekt.

Allgemeines

§ 3

(1) Druschplätze dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit den örtlichen zuständigen Arbeitsschutz- und Brandschutzorganen errichtet werden.

(2) Bestehende Druschplätze sind vor Beginn der Druschperiode dem Bürgermeister anzuzeigen.

(3) Dem Rat der Gemeinde obliegt es, die Einhaltung des Arbeitsschutzes und Brandschutzes auf Druschplätzen zu kontrollieren und die Beseitigung vorhandener Mängel durchzusetzen.

§ 4

Sämtliche Maschinen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie mit den vorgeschriebenen Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen versehen sind. Wenn die Maschinen außer Betrieb sind oder repariert werden und ein Entfernen der Schutzvorrichtungen unbedingt notwendig ist, müssen die Schutzvorrichtungen auf den Maschinen oder in ihrer unmittelbaren Nähe aufbewahrt werden. Sie müssen mit wenigen Handgriffen sicher befestigt werden können, sobald die Maschine wieder in Betrieb genommen werden soll. §

§ 5

An jeder Maschine muß sich ein Schild befinden, auf dem deutlich lesbar folgende Angaben vermerkt sind:

1. Herstellerbetrieb und Ort,
2. Baumusterbezeichnung, Type, Serie,
3. Maschinenummer,

4. höchstzulässige Tourenzahl,
5. höchste Stundenleistung,
6. derzeitiger Eigentümer,
7. Betriebserlaubnis Nr.
(bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen).

§ 6

Die Maschinen sind auf festem Boden waagrecht aufzustellen. Sind Strohpressen nicht in Dreschmaschinen eingebaut, so ist jede Maschine einzeln festzustellen (Bremsen anziehen).

§ 7

(1) Dreschmaschinen, Strohpressen und Höhenförderer dürfen nur von befähigten, mindestens 18 Jahre alten Maschinenführern bedient werden und müssen während des Betriebes ständig unter ihrer Aufsicht stehen. Den Anordnungen der Maschinenführer ist Folge zu leisten.

(2) Die Schulung der Maschinenführer hat nach der Brandschutzanordnung Nr. 1 vom 10. Mai 1957 — Befähigungsnachweis für Dreschsatzführer — (GBl. I S. 305) zu erfolgen.

§ 8

(1) Die Maschinen dürfen nur vom Maschinenführer oder einer von diesem besonders benannten und dafür qualifizierten Person in Gang gesetzt werden.

(2) Bevor die Maschinen durch den Maschinenführer in Gang gesetzt werden, hat er sich davon zu überzeugen, daß alle Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen einschließlich Brandschutzmaßnahmen vorhanden und wirksam sind.

§ 9

(1) Die Maschinen dürfen erst in Gang gesetzt werden, nachdem vom Maschinenführer ein gut hörbarer Warnruf abgegeben wurde und er sich überzeugt hat, daß der Ruf von allen Anwesenden gehört und verstanden wurde.

(2) Die Beseitigung von Störungen, die Durchführung von Reparaturen sowie das ölen und Abschmieren der einzelnen Maschinenteile darf nur bei Stillstand der Maschine erfolgen.

§ 10

(1) Kindern ist das Betreten von Druschplätzen und Lagerstätten verboten. Ausnahmen sind nur im Rahmen des polytechnischen Unterrichts zulässig. Der Maschinenführer oder Lagerwart und der zuständige Brigadier sowie die Erziehungsberechtigten tragen hierfür die Verantwortung.

(2) Bei der Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen sind die Bestimmungen für die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft einzuhalten.

§ 11

Der Hauptantriebsriemen ist von der Antriebsmaschine bis zur Arbeitsmaschine auf beiden Seiten so abzusperrern, daß ihn niemand berühren, darüber hinwegsteigen oder darunter hin durch kriechen kann. Die Riemenscheibe der Antriebsmaschine muß mit der Riemenscheibe der Arbeitsmaschine genau fluchten.